

01 - Büro der Oberbürgermeisterin
Herr Norbistrath

Datum:
31.08.2022

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Aufhebung der Kurparksatzung" (Antrag der Gruppe Die Partei / DIE LINKE vom 31.08.2022, eingegangen am 31.08.2022 um 16:18 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	07.09.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	15.09.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Siehe Antrag "Aufhebung der Kurparksatzung" (Antrag der Gruppe Die Partei / DIE LINKE vom 31.08.2022, eingegangen am 31.08.2022 um 16:18 Uhr)

Anlagen:

Antrag "Aufhebung der Kurparksatzung" (Antrag der Gruppe Die Partei / DIE LINKE vom 31.08.2022, eingegangen am 31.08.2022 um 16:18 Uhr)

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							

4							
---	--	--	--	--	--	--	--

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

An die Hansestadt Lüneburg
Frau Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg



Lüneburg, den 31.08.2022

Antrag zur Aufhebung der Kurparksatzung

Hiermit beantragt Die Gruppe „Die PARTEI / DIE LINKE.“ im Rat der Hansestadt Lüneburg erneut die sofortige Aufhebung der „Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark)“, die am 30.04.2009 als Satzung erlassen wurde.

Begründung:

Während die Diskussion um den Stint die Suche nach öffentlichen unkommerziellen Orten fördert, werden an anderer Stelle, beispielsweise im oben genannten Teil des Kurparks, Verbote in Form von Besucher*innenzeiten, Fahrradverkehr, Alkoholkonsum und Meinungsäußerung aufrechterhalten.

Anstatt das soziale Leben mithilfe von Strafzahlungen aus der Stadt zu verdrängen, muss es genug Orte für alle geben, damit ein Verantwortungsgefühl entsteht, statt einem des Nicht-Erwünscht-Seins. Im Hinblick auf den Herbst und der anhaltenden Pandemie sowie Inflation und steigenden Preisen brauchen Menschen leicht erreichbare unkommerzielle Orte mit Infrastruktur.

Die Aufhebung hätte weniger Ahndungs- und Bürokratieaufwand für die Durchsetzung und das Fortbestehen der Kurparksatzung zufolge. Die Durchsetzung der Satzung bindet Kapazitäten, die wir momentan an anderer Stelle brauchen. Außerdem würde es der Entlastung am Stint und ggf. Mensawiese zugutekommen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

V. Widawski

Für die Gruppe Die PARTEI/DIE LINKE

Vivienne Widawski

01R**über****Frau Oberbürgermeisterin Kalisch****Antrag der Gruppe „DIE PARTEI / DIE LINKE.“ vom 31.08.2022 zur Sitzung des Rates am 15.09.2022****Aufhebung der Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark)****Stellungnahme der Verwaltung**

Mit Verweis auf die Notwendigkeit der Etablierung öffentlicher unkommerzieller Orte für das soziale Leben in der Hansestadt Lüneburg beantragt die Gruppe „DIE PARTEI / DIE LINKE.“ die Aufhebung der Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark).

Bei der vorgenannten Benutzungsordnung handelt es sich um eine vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossene Satzung. Dem Erlass der Satzung ist eine intensive Diskussion vorausgegangen, wie der Historie des Kurparks und seiner teilweisen Einstufung als Denkmal Rechnung getragen werden kann. Anknüpfungspunkt waren sowohl die Hinweise von Benutzerinnen und Benutzern des Kurparks als auch der angrenzenden Nachbarschaft sowie Feststellungen der Polizei, dass übermäßiger, zum Teil auch nächtlicher Alkoholkonsum von bestimmten Nutzergruppen zu Störungen der übrigen Kurparknutzer, aber auch der Nachbarschaft, führten.

Die Bedeutung des Kurparks wurde in dem gartenhistorischen Gutachten für den Kurpark Lüneburg aus dem Jahr 2003 herausgearbeitet. Die denkmalpflegerische Unterschutzstellung des Lüneburger Kurparks in seinen Grenzen von 1907 erfolgte durch die damalige Bezirksregierung im Jahr 1989. Hiernach sei der Kurpark mit seinen Einrichtungen von stadthistorischer Bedeutung; die Geschichte der Stadt Lüneburg sei untrennbar mit der Solequelle verknüpft, seit 1825 habe Lüneburg ein Solbad. In der damaligen Zeit des Niedergangs der Saline sei mit der Gründung des Kur- und Solbades versucht worden, die Saline ertragsfähig zu gestalten. Ergebnis sei ein kleines Badehaus mit einem kleinen Kurgarten am Sülztor, dessen Nachfolgeeinrichtung an der Uelzener Straße entstanden sei. Über seine stadthistorische Bedeutung hinaus sei der Kurpark ein Zeugnis der Gartenbaukunst des beginnenden 20. Jahrhunderts und bedeutsam als Werk eines überregional bekannten Gartenbauers. Bestandteile des Kurparks, die Trink- und Wandelhalle sowie das Gradierwerk, gehörten ebenfalls zum schützenswerten Bestand.

Vor diesem Hintergrund ist der Kurpark nicht mit sonstigen öffentlichen Grünflächen und Grünanlagen vergleichbar, sondern stellt eine als solche gewidmete öffentliche Einrichtung i. S. d. § 30 NKomVG der Hansestadt Lüneburg dar (vgl. § 2 BenutzOKurpark). In der Vergangenheit wurde diese besondere Funktion und Eigenschaft offenbar dadurch zu unterstreichen versucht, dass der nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegene Teil des Kurparks gänzlich durch eine Zaunanlage und diverse Toreinlässe umfasst wurde. Für derartige Einrichtungen kann die Kommune, wie z. B. auch für Bäder oder Veranstaltungshallen, eine Benutzungsordnung in Form einer Satzung erlassen und damit für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindliche Verhaltensregeln aufstellen.

Explizit wird hierin auch die Zulässigkeit eines Alkoholverbots genannt. Die darüber hinaus von der Antragstellerin rechtlich infrage gestellten Regelungen in der Benutzungsordnung zu den Themen „Besucher*innenzeiten“, „Fahrradverkehr“ und „Meinungsäußerung“ (bspw. das Verbot zum Verteilen oder Anschlagern von Plakaten, Transparenten, Flugblättern, Zeitungen sowie sonstigen Druckschriften) dienen einem ordnungsgemäßen Erscheinungsbild im Kurpark, aber auch dem ungestörten Aufenthalt, der frei von der Meinungskundgabe Dritter bzw. sonstiger Beeinträchtigungen erfolgen soll. Das Verbot unterstreicht insoweit den Widmungszweck des Kurparks nach § 2 Abs. 2 BenutzOKurpark, der vorrangig der Gesundheit und Erholung dienen soll.

Die Begründung der Antragstellerin, dass das soziale Leben mithilfe von Strafzahlungen aus der Stadt verdrängt werden würde, findet hier keine Anwendung. Gerade im Kurpark wird aufgrund der Regelungen ein Ort geschaffen, an dem ein geselliges Miteinander ermöglicht wird. Unabdingbar für ein geselliges Miteinander sind hier jedoch die Regelungen der BenutzOKurpark sowie die Kontrollen der Einhaltung dieser Regelung, sodass hier eine Reduzierung des Ahnungs- und Bürokratieaufwands nicht möglich ist.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen, der in der Vergangenheit immer wieder auftretenden Anwohnerbeschwerden und der Sonderstellung des nördlichen Teils des Kurparks bedarf es aus Sicht der Verwaltung auch weiterhin eines Regulativs. Exemplarisch erwähnt seien die immer wieder auftretenden Beschwerden von Fußgängern, die die Missachtung des Radfahrverbots beklagen oder die Rückmeldungen der Kolleg:innen der AGL, die große Müllmengen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entfernen müssen.

Wie die aktuelle Diskussion um den Stint zeigt, ist andererseits unstrittig, dass insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene Räume bzw. Örtlichkeiten benötigen, die einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Austausch und Aufenthalt ermöglichen.

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) soll in der kommenden Zeit überarbeitet werden. Vorgesehen ist neben einer grundsätzlichen Überarbeitung der Regelungen auch eine Zusammenführung verschiedener Regelungen der Hansestadt Lüneburg. In diesem Zuge werden auch die Regelungen der Benutzungsordnung Kurpark unter den genannten Aspekten auf den Prüfstand gestellt.

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 72,- €

im Original gezeichnet

Pickbrenner